Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 29 (1967)

Heft: 3

Rubrik: Haftpflicht und Versicherung des Halters landwirtschaftlicher Motorfahrzeuge

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Haftpflicht und Versicherung des Halters landwirtschaftlicher Motorfahrzeuge

Vorwort der Redaktion: Kürzlich schickte uns ein Landwirt die negative Stellungnahme einer Versicherungsgesellschaft zu einem gemeldeten Schadenfall. Der Inhalt seines Schreibens und das anschliessend mit ihm geführte telefonische Gespräch zeigten uns, dass unsere Landwirte in Versicherungsfragen begreiflicherweise Einiges «untereinandermachen». Das bewog uns, unsere Vertragsgesellschaft, die «Waadt-Unfall» zu ersuchen, in einer Artikelfolge etwas Klarheit zu schaffen. Nachstehend veröffentlichen wir den ersten Teil. Für diese und die zukünftigen Ausführungen danken wir unserer Vertragsgesellschaft bestens. Sie seien alt und jung zum aufmerksamen Lesen bestens empfohlen.

1. Kausalhaftung — Verschuldenshaftung

Unter der Herrschaft des Bundesgesetzes über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 15.3.1932 waren der Eigentümer und der Führer eines landwirtschaftlichen Motorfahrzeuges für den durch den Gebrauch dieses Fahrzeuges verursachten Schaden grundsätzlich nur nach den Regeln der Verschuldenshaftung ersatzpflichtig. Es traf sie mit anderen Worten nur dann und nur insoweit eine Haftung, als der Schaden auf ihr persönliches, schuldhaftes Verhalten zurückzuführen war.

Das Bundesgesetz vom 19.12.1958 über den Strassenverkehr (SVG) und die Verordnung vom 20.11.1959 über Haftpflicht und Versicherung im Strassenverkehr (VVV) haben die persönliche Haftung des vom Halter verschiedenen Führers eines landwirtschaftlichen Motorfahrzeuges unberührt gelassen; dieser haftet nach wie vor nur bei Vorliegen eines Verschuldens auf seiner Seite. Dagegen haben diese Gesetze, deren haftpflichtrechtliche Bestimmungen seit dem 1.1.1961 auch auf die Halter von landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen Anwendung finden (Art. 68, Abs. 1 VVV), die Rechtslage für diese Halter tiefgreifend geändert. Nach ihnen untersteht der Halter (d.h. in der Regel der Eigentümer oder Besitzer) solcher Fahrzeuge nun den Grundsätzen der weit strengeren Kausalhaftung (Gefährdungshaftung), gleich wie die Halter von Motorfahrzeugen ganz allgemein (Art. 58 ff. SVG). Auf die wenigen heute noch bestehenden Ausnahmen werden wir weiter unten hinweisen.

Das Hauptmerkmal der Kausalhaftung des Motorfahrzeughalters (und mithin auch derjenigen des Halters eines landwirtschaftlichen Motorfahrzeuges) liegt im Umstande, dass ein persönliches Verschulden des Haftpflichtigen nicht mehr Voraussetzung seiner Haftbarmachung ist. Durch sie hat der Motorfahrzeughalter grundsätzlich für den Schaden einzustehen, der sich aus der besonderen Gefahr ergibt, die durch den Betrieb seines Fahrzeuges als Fortbewegungsmittel für die Umgebung geschaffen wird, selbst wenn ihm oder den Personen, die dasselbe bedienen, kein Verschulden zur Last fällt. So kann seine grundsätzliche Haftung z. B. gegeben sein, wenn

ein Kleinkind unversehen an einer unübersichtlichen Stelle vor sein Fahrzeug rennt und durch dieses angefahren und verletzt wird. Immerhin ist doch zu sagen, dass dieser Haftung Grenzen gesteckt sind. Bei Vorliegen gewisser Umstände kann sich der Halter des Motorfahrzeuges teilweise oder gar ganz von ihr befreien. Eine teilweise Haftungsbefreiung greift namentlich dann Platz, wenn den Geschädigten selbst am Unfalle ein Verschulden trifft und wenn auch der Halter oder der von ihm verschiedene Lenker des Fahrzeuges schuldhaft gehandelt hat (Art. 59, Abs. 2 SVG). Und eine vollständige Befreiung von der Haftung tritt ein, wenn der Halter beweist, dass der Unfall durch höhere Gewalt oder grobes Verschulden des Geschädigten oder eines Dritten verursacht worden ist, ohne dass ihn selbst oder Personen, für die er verantwortlich ist (Fahrzeugführer und andere beim Betrieb des Fahrzeuges mitwirkende Hilfspersonen), ein Verschulden trifft und ohne dass fehlerhafte Beschaffenheit des Fahrzeuges zum Unfall beigetragen hat (Art. 59, Abs. 1 SVG). Zudem kann die Entschädigung ermässigt oder bei besonderen Umständen auch ausgeschlossen werden, wenn der Verunfallte aus Gefälligkeit unentgeltlich auf dem Fahrzeug mitgeführt worden oder ihm dasselbe unentgeltlich überlassen worden ist (Art. 59, Abs. 3 SVG).

2. Kausalhaftung des Landwirtes als Motorfahrzeughalter

Der oben dargestellten Kausalhaftung untersteht der Landwirt heute nicht nur als Halter von Personenwagen, Lastwagen, gemischtwirtschaftlichen Traktoren usw., sondern wie bereits gesagt, auch als Halter von Landwirtschaftstraktoren, d. h. von zweiachsigen selbstfahrenden Maschinen, die den Bedürfnissen des Landwirtschaftsbetriebes dienen, sowie von zweiachsigen landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen wie Mähdrescher und Bindemäher. Desgleichen untersteht er ihr als Halter einachsiger landwirtschaftlicher Arbeitsmaschinen, die nicht von einer zu Fuss gehenden Person geführt werden oder die er für das Ziehen von Anhängern verwendet, wie z. B. Motormäher mit Anhänger (vgl. Art. 37, Abs. 1 VVV in Verbindung mit Art. 70, Abs. 1 SVG), und als Halter von Motorkarren.

Die Kausalhaftung als Halter der erwähnten Motorfahrzeuge trifft den Landwirt nicht nur für Unfälle, die sich auf öffentlichen Strassen, Wegen oder Plätzen ereignen, sondern auch für solche, die ausserhalb des öffentlichen Verkehrs eintreten, wie z. B. Unfälle auf dem eigenen oder auf einem Nachbarbetrieb, bei Feld- oder Waldarbeiten oder bei Transporten in Kies- und Sandgruben. Nur wenn es sich um ein Fahrzeug handelt, das zum vorneherein nicht für Verkehr auf öffentlichen Strassen und Wegen bestimmt ist und dort auch nicht erscheint, — was in der Regel für die landwirtschaftlichen Arbeitskarren zutrifft — entfällt die Kausalhaftung seines Halters und greift die Verschuldenshaftung Platz; wird aber ein solches Fahrzeug wenn auch nur ausnahmsweise in den öffentlichen Verkehr gebracht, so haftet sein Halter für Unfälle auf dieser Fahrt dem Geschädigten gegenüber wiederum kausal.

Bemerkenswert ist ferner der Umstand, dass die Kausalhaftung des Motorfahrzeughalters in persönlicher Hinsicht grundsätzlich jedem Geschädigten gegenüber eintritt. Sie gilt also nicht nur für Schäden, die betriebsfremde Dritte, auch Nachbarn, erleiden, sondern ebenfalls für solche von betriebseigenen Personen wie Angestellte, Arbeiter und Familienangehörige.

3. Verschuldenshaftung des Landwirtes als Motorfahrzeughalter

Vom Grundsatz der Kausalhaftpflicht zu Lasten des Halters landwirtschaftlicher Motorfahrzeuge macht das Gesetz gewisse Ausnahmen, indem es diese strenge Haftung in bestimmten Fällen durch die Verschuldenshaftung ersetzt. So haftet ein Landwirt nur bei Vorliegen eines Verschuldens auf seiner Seite für Schäden, die er verursacht als Eigentümer, Halter oder Lenker von einachsigen landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen, welche nur von einer zu Fuss gehenden Person geführt und nicht für das Ziehen von Anhängern verwendet werden (namentlich Motormäher ohne Anhänger), sowie von Motorhandwagen (Art. 37, Abs. 1 VVV in Verbindung mit Art. 70, Abs. 1 SVG). Dasselbe gilt für Schäden, die an den mit seinem Motorfahrzeug beförderten Sachen oder Anhängern entstehen, auch wenn das befördernde Fahrzeug grundsätzlich der Kausalhaftung untersteht (Art. 59, Abs. 4 lit. b SVG). Im weiteren haftet er nur dann für den Schaden, welchen er dem Halter eines anderen Motorfahrzeuges an diesem Fahrzeug oder an den mit ihm beförderten Sachen zufügt, wenn dieser Schaden verursacht wurde durch Verschulden oder vorübergehende Urteilsunfähigkeit seinerseits oder einer Person, für die er verantwortlich ist, oder durch fehlerhafte Beschaffenheit seines eigenen Fahrzeuges (Art. 61, Abs. 2 SVG). Auch diesfalls ist es unerheblich, ob das schädigende Fahrzeug grundsätzlich der Kausalhaftung untersteht oder nicht. Sodann ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass er für einen Verkehrsunfall, der durch sein nicht im Betrieb befindliches Motorfahrzeug veranlasst wird, nur haftet, wenn der Geschädigte beweist, dass ihn oder Personen, für die er verantwortlich ist, ein Verschulden trifft oder dass fehlerhafte Beschaffenheit des Motorfahrzeuges (z. B. ungenügende Bremsen eines auf abfallender Strasse aufgestellten Fahrzeuges) mitgewirkt hat (Art. 58, Abs. 2 SVG).

Die Triebkraft stillstehender Motorfahrzeuge wird gelegentlich durch Krafttransmission zum Antrieb von Maschinen verwendet, wie z. B. Kleintraktoren oder Motormäher zum Antrieb von Jauchepumpen, Hack- oder Schleifmaschinen. In derartigen Fällen hat man es nicht mehr mit einem Fahrzeug zu tun, sondern mit einer Kraftmaschine, die nicht mehr den Bestimmungen des SVG untersteht. Deshalb kommt auch für die bei solchen Arbeiten verursachten Schäden nicht die besondere Kausalhaftung, sondern die Verschuldenshaftung zur Anwendung. KT

● Fülle Treibstoff nie bei laufendem Motor ein!